

Diebstahl, § 242

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. fremde bewegliche Sache

Ⓟ menschlicher Körper, Leichen(teile), Implantate, Abfall

b. Wegnahme

(1) Ursprünglicher fremder Gewahrsam

Ⓟ Mitgewahrsam; gelockerter Gewahrsam

Ⓟ Verlorene und vergessene Sachen

Ⓟ Schlafende, Bewusstlose, psychisch Kranke

(2) Begründung neuen Gewahrsams

Ⓟ Gewahrsamsenklaue

Ⓟ Beobachtung durch eingriffsfähige Personen z.B. Ladendetektiv:in

(3) Bruch

kein tatbestandsausschließendes Einverständnis

Ⓟ Beobachtung oder Geschehenlassen/„Diebesfalle“

Ⓟ bedingtes Einverständnis

Ⓟ Trickdiebstahl vs. Betrug (Verfügungsbewusstsein)

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz, § 15

b. Zueignungsabsicht

Ⓟ Gegenstand der Zueignung (Vereinigungstheorie)

(1) Aneignungsabsicht

Ⓟ Wegnahme, um wegzuerwerfen/zu zerstören/ zu verzehren

Ⓟ Wegnahme von Behältnissen, wenn es auf den Inhalt ankommt

Ⓟ „Inpfandnahme“

(2) Enteignungsvorsatz

Ⓟ Rückführungswille

(3) Rechtswidrigkeit der Zueignung

Ⓟ Gattungsschulden/Geldschulden

Ⓟ § 16 I 1

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung, ggf. besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243

1. Regelbeispiele des § 243 I 2 Nr. 1-7

(1) Nr. 1: Ⓟ Originalschlüssel wird verwendet

(2) Nr. 2: Ⓟ Sicherungsetiketten, Geldspielautomaten

2. Vorsatz bzgl. 1., §§ 15, 16 I analog

3. Geringwertigkeitsklausel, § 243 II (Grenze: 50 €) → objektiv + subjektiv

Ⓟ Irrtum bzgl. des Werts

Ⓟ Vorsatzwechsel (Vorsatzerweiterung/Vorsatzverengung)

V. ggf. Strafantrag nach § 247 oder § 248

Hinweis: Ⓟ Versuch des § 243 (nach § 22 kann es einen Versuch nur bei *Tatbeständen* geben!) → drei relevante Konstellationen

1. Kombination versuchtes Grunddelikt – vollendetes Regelbeispiel
2. Kombination versuchtes Grunddelikt – versuchtes Regelbeispiel → umstritten
3. Kombination vollendetes Grunddelikt – versuchtes Regelbeispiel